

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

62. Verordnung vom 07.10.1836 publ. 15.10.1836

Lumpen und rohen Häuten unbeschränkt,

3) dem Gränzsteueramte 3ter Classe zu Tetenser Siel die Befugnisse eines Gränzsteueramts 2ter Classe für die Erhebung der Eingangsabgaben,

4) den Gränzsteuerämtern zu Esenshammer-Siel und zu Oberhammelwarden (Käseburg) eine erweiterte Befugniß zur Eingangsbehandlung, beigelegt.

62) Landesherrliche Verordnung v. 7. Oct. publ. den 15. Oct. 1837.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden etc. etc.

Thun kund hiemit:

Veränderte Einrichtung des Consistoriums im Herzogthum Oldenburg.

Da Wir nöthig finden, der Leitung der evangelischen Kirchen- und Schul-Angelegenheiten in dem Herzogthum Oldenburg und in der Erbherrschaft Tever eine veränderte Einrichtung zu geben; so verordnen Wir, wie folgt:

§. 1.

Die Führung des Kirchen-Regiments, verbunden mit der Leitung der Schul-Angelegenheiten, bleibt Unserem Consistorium des Herzogthums Oldenburg, in unmittelbarer Unterordnung unter Unserem Cabinet, anvertraut.

Die Consistorial-Deputation in Sever behält, unter den nähern Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung, den ihr angewiesenen Wirkungskreis (§. 19.)

§. 2.

In allen Gegenständen Unserer obersten Aufsicht und Unserer gesetzgebenden und anordnenden Gewalt in Kirchen- und Schul-Sachen ist Unser Consistorium untersuchende, berathende und ausführende Behörde.

§. 3.

Das Consistorium hat die Ober-Aufsicht über die Lehre in Kirchen und Schulen zu führen und alles wahrzunehmen, was auf Würde und Ordnung des Gottesdienstes, Beförderung des kirchlichen Lebens und religiösen Sinnes, Vermeidung und Abstellung jedes Aergernisses in den kirchlichen Gemeinden und auf die fortschreitende Verbesserung des Unterrichts sich bezieht.

Zur Handhabung der Kirchen- und Schul-Disciplin ist dasselbe befugt, kirchliche Disciplinar-Abndung eintreten zu lassen und nöthigen Falls die Hülfe der Polizei aufzufordern.

§. 4.

Dem Consistorium liegt die Prüfung der Candidaten des Prediger-Amtes und die Ober-

Aufsicht über deren Lebenswandel und wissenschaftliche Fortbildung ob. Auch steht ihm die Oberaufsicht über das Schullehrer-Seminarium zu.

§. 5.

Die Anstellung der Prediger und Lehrer an den höheren Schul-Anstalten hängt, auf den Vorschlag des Consistoriums, von Unserer Entscheidung ab.

Die Besetzung der Stellen der niedern Kirchen-Bedienten und der Landschullehrer steht dem Consistorium resp. unter dessen Aufsicht dem General-Superintendenten zu.

Senem liegt auch ob, die Erhaltung Unserer Patronat-Rechte außer Landes und die Aufsicht über die ordnungsmäßige Ausübung der Patronat-Rechte Anderer im Lande wahrzunehmen.

§. 6.

Die Dienstführung der Prediger und Schullehrer hat das Consistorium unter gehöriger Aufsicht zu halten und in vorkommenden Fällen angemessene Disciplinar-Verfügungen zu treffen.

Wenn ein Kirchen- oder Schuldiener die ihm obliegenden Amtspflichten, der vorhergegangenen Disciplinar-Bestrafung ungeachtet, ver-

nachlässiget, oder durch seinen Lebenswandel öffentlichen Anstoß giebt; so ist das Consistorium, als Dienstbehörde, befugt, gegen denselben mit der Suspension oder Dienst-Entlassung zu verfahren (§. 9.)

§. 7.

Bei andern im Strafgesetzbuch benannten Dienstvergehen der Kirchen- und Schuldiener steht dem Consistorium die Untersuchung und Entscheidung zu, wogegen, wie auch in Fällen des §. 6., der Recurs an die höchste Dienstbehörde Statt hat.

Bei der Untersuchung und Bestrafung der Dienstverbrechen der Kirchen- und Schuldiener ist nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs und der Verordnung vom 19. März 1830. §. 5. zu verfahren.

§. 8.

Die Untersuchung und Bestrafung gemeiner Verbrechen und Vergehen der Kirchen- und Schuldiener steht den ordentlichen Gerichten zu, welche verbunden seyn sollen, jedesmal, auch wenn ein Kirchen- oder Schuldiener wegen eines solchen Verbrechens oder Vergehens nur von der Instanz entlassen wird, nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses die vollstän-

digen Acten dem Consistorium mitzutheilen, welches hierauf nach der Vorschrift des §. 6. der obgedachten Verordnung zu verfahren hat.

§. 9.

Die Entlassung eines mit Landesherrlicher Bestallung versehenen Kirchen- oder Schuldieners kann von dem Consistorium nur nach Unserer zuvor erteilten Genehmigung ausgesprochen werden.

§. 10.

Die dem Consistorium in der Verordnung vom 15. Sept. 1814. §. 9. vorbehaltene Gerichtsbarkeit in eigentlichen Ehesachen soll an die weltlichen Gerichte, und zwar an Unsere Justiz-Canzlei in erster und an Unser Ober-Appellationsgericht in zweiter und letzter Instanz übergehen.

In allen solchen Sachen soll jedoch der klagende Theil vor Anstellung der Klage die Absicht: klagbar zu werden, seinem oder des beklagten Theils Beichtvater mittheilen, und ist die Klage von der Justiz-Canzlei nicht anders anzunehmen, als nach Beibringung einer Bescheinigung des Predigers, daß obige Anzeige bei ihm gemacht und eine außergerichtliche Vereinigung oder Aussöhnung der Partheien

von ihm versucht sey, oder warum er einen solchen Versuch für unangemessen gehalten habe. Dagegen fällt der Sühne-Versuch vor dem Amte weg.

§. 11.

Dispensations-Gesuche von kirchlichen Ehehindernissen, von der Trauer= so wie von der Advents= und Fasten=Zeit, vom öffentlichen Verlöbniß, vom Aufgebot und zur Hausstrauung sollen auch ferner beim Consistorium angebracht werden. Dasselbe hat die Dispensations-Gesuche von kirchlichen Ehehindernissen, soweit sie nach der Verordnung vom 8. März 1830 zulässig sind, mit seinem gutachtlichen Berichte Uns vorzulegen, die übrigen aber selbst zu erledigen.

§. 12.

In Angelegenheiten gemischter Ehen, namentlich, wenn über Anwendung der Verordnung vom 12. Febr. 1810 Zweifel entstehen, sollen die desfalligen Verhandlungen zwischen der Justiz-Ganzlei und dem bischöflichen Officialat, oder wenn dabei Dispensationen in Betracht kommen, zwischen dem Consistorium und dem Officialat, durch die Commission zu Wahrnehmung des Landesherrlichen Hoheitsrechts über die römisch-catholische Kirche geführt werden.

In Ehestreitigkeiten wird der Gerichtsstand

durch die Confession des beklagten Theils bestimmt. Hat das Officialat-Gericht bei einer gemischten Ehe die Scheidung von Tisch und Bette auf Lebenszeit ausgesprochen; so kann der unschuldige protestantische Theil sich an die Justiz-Canzlei mit der Bitte wenden, für ihn die völlige Trennung des Ehebandes auszusprechen und ihm die Eingehung einer anderweitigen Ehe zu gestatten.

§. 13.

Collisionenfälle zwischen Protestanten und Catholiken in Kirchen- und Schul-Angelegenheiten werden von dem Consistorium mit dem Officialat durch die Commission zu Wahrnehmung des Landesherrlichen Hoheitsrechts über die römisch-catholische Kirche verhandelt, es mag von Anwendung der bestehenden Vorschriften auf einzelne Fälle oder von etwa in Vorschlag zu bringenden neuen Bestimmungen die Frage seyn.

§. 14.

Bei dem Uebertritt von einer christlichen Confession zur andern, oder der Wahl nach eingetretene Unterscheidungsjahre (dem zurückgelegten 14ten des Alters) hat das Consistorium darauf zu achten, daß kein Geistlicher einen Convertiten ad sacra seiner Confession wirklich

zulasse, bevor derselbe ihm nicht eine Bescheinigung seines bisherigen Beichtvaters oder Religions-Lehrers gebracht hat, daß diesem der Austritt angezeigt worden.

§. 15.

Dem Consistorium steht die Aufsicht über das Vermögen aller Kirchen- Schulen- und anderer frommen Stiftungen und dessen Verwaltung, insonderheit die Regulirung des damit verbundenen Rechnungswesens, zu, so wie sich auch seine Aufsicht über die Dienst-Einkünfte der Prediger und Schullehrer erstreckt.

§. 16.

Dem Consistorium bleibt die Regulirung aller Interessen bei Veränderung der Parochial- und Schulachts-Grenzen, die Regulirung der Dienst-Einkünfte der Prediger und Schullehrer, die Auseinandersetzung der vom Dienste Abgegangen und ihrer Nachfolger und was sonst demselben zur Erledigung und Entscheidung im administrativen Wege durch besondere Verordnungen beigelegt ist, vorbehalten.

§. 17.

Für die Erhaltung und Ordnung der Kirchen-Archive hat das Consistorium Sorge zu tragen.

Auch hat dasselbe darauf zu sehen, daß von den Predigern die Tauf- Heiraths- und Sterbe-Register vorschriftsmäßig geführt und die Duplicate derselben zeitig eingesandt werden.

§. 18.

Das Personal des Consistoriums soll bestehen: aus einem weltlichen Vorstande, geistlichen und weltlichen Mitgliedern, welche sich in die geistliche und weltliche Bank theilen, einem Secretair, einem Copiisten und einem Boten.

Der General-Superintendent ist jederzeit der Erste auf der geistlichen Bank.

§. 19.

Von der Consistorial-Deputation in Sever (§. 1.) soll die Instruction des Processes in Ehe-Streitigkeiten an das Landgericht zu Sever übergehen, welches die geschlossenen Acten an die Justiz-Canzlei zur Entscheidung einzusenden hat.

Im Administrativen hat die Consistorial-Deputation in ihrem Kreise die Competenz des Consistoriums unter folgenden Modificationen. Sie steht unter der Dienst-Aufsicht des Consistoriums und hat nicht nur in allen Fällen, welche von Unserer Entscheidung und Genehmigung abhängen, sondern auch wegen Bese-

zung der Organisten-, Küster- und damit verbundenen Schulstellen, so wie wenn sie die Suspension oder Dienst-Entlassung eines Kirchen- und Schuldieners (§. 6. 7.) beantragen zu müssen glaubt, und wo sie sonst Vorfragen nöthig findet, ihre Berichte an das Consistorium zu erstatten.

Recurse gegen Verfügungen der Consistorial-Deputation sind bei derselben einzuwenden und die Recurschriften bei ihr einzureichen, sodann mit einem, an das Consistorium gestellten Bericht und den betreffenden Acten demselben einzusenden, durch welches begutachtet sie an das Cabinet zur Entscheidung gebracht werden und diese der Consistorial-Deputation bekannt gemacht wird.

Öeffentliche Bekanntmachungen und Circulare kann die Consistorial-Deputation nur nachdem sie dem Consistorium zur Genehmigung vorgelegt worden sind und diese erhalten haben, erlassen.

§. 20.

Die Verhältnisse des geistlichen Collegiums in der edlen Herrschaft Barel bleiben, wie sie in der Verordnung vom 14. Jan. 1830 bestimmt sind, jedoch gehen dessen gerichtliche Geschäfte an das Gräfl. Bentinck'sche Amtsgericht

